

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

Schweizerisches Steuerrecht

HS 2025

Note: 6

Examinator/in PD Dr. Ralf Imstepf
Datum/Zeit der Prüfung 22. Januar 2026 / 14:00 – 16:00 Uhr

Allgemeine Hinweise zur schriftlichen digitalen Prüfung BYOD

- Dieses Prüfungsdokument umfasst **8** Seiten (die vorliegende Seite inbegriffen). Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit.
- Die Antworten sind elektronisch auf dem eigenen Laptop/Notebook in einem neutralen Worddokument zu erfassen. Das Dokument ist zwingend mit folgenden Angaben (Kopfzeile) zu versehen: Prüfungsbezeichnung, Prüfungslaufnummer, Matrikelnummer, Seitenzahl und Anzahl Seiten, Sprache. Bitte verwenden Sie für Ihre Antworten Arial, Schriftgrösse 11, Zeilenabstand 1.5, Farbe Schwarz.
- Dateiname: Prüfungslaufnummer_Matrikelnummer_Prüfungsbezeichnung; Beispiel: 01234_11222333_SchweizerischesSteuerrecht
- Notizen auf Fragebogen/Papier werden bei der Korrektur nicht berücksichtigt.
- Bezeichnen Sie klar, auf welche Fragen sich Ihre Antwort bezieht.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **120 Punkte** (1 Punkt pro Minute) möglich.
- Die Prüfung ist **«open book»**. Es sind nur physische Unterlagen erlaubt (**«no electronic sources»**).
- **Taschenrechner** sind als Hilfsmittel zugelassen.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – **kurz zu begründen**.
- Die Antworten sind in **Stichwortform** zu geben. Es werden **keine Ausführungen in Prosa** verlangt.
- Die Rechtsnormen (bspw. Art. 3 Abs. 1 DBG) sind **nur anzugeben, wenn diese ausdrücklich verlangt werden**.
- **Effektive Steuerbelastungen** sind nur zu berechnen, falls dies ausdrücklich verlangt wird.
- Sollten Unklarheiten im Sachverhalt bestehen, treffen Sie **sinnvolle Annahmen**.
- Im Falle von Unkorrektheiten kann auf Nichtbestehen bzw. auf Note 1 erkannt werden (§ 52 Abs. 2 StuPO 2016). Des Weiteren kann der Dekan eine vorübergehende oder dauerhafte Exmatrikulation gemäss § 48 Abs. 2 Universitätsstatut (SRL Nr. 539c) verfügen.
- **Am Ende der offiziellen Prüfungszeit**, wandeln Sie das Word-Dokument in eine PDF-Datei um. Für die Einreichung folgen Sie den Anweisungen der Prüfungsaufsicht. Bleiben Sie nach Ablauf der Prüfungszeit noch während 30 Minuten über Ihren E-Mail-Account erreichbar.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!



Fallgruppe 1

(35 Punkte)

Fall 1.1

(5 Punkte)

Die im Bereich der Wirtschaftsberatung tätige A AG hat ihren Sitz in Vaduz (Fürstentum Liechtenstein). Alleinaktionärin und Geschäftsführerin (einzige Angestellte) ist die im Kanton Bern wohnhafte Livia Caroni. Livia arbeitet grundsätzlich von zuhause aus. Die A AG verfügt in Vaduz lediglich über einen kaum genutzten, zugemieteten Besprechungsraum. Die Geschäftskorrespondenz wird ihr an die Postadresse eines Vaduzer Treuhandbüros zugestellt.

Wo und in welchem Umfang wird die A AG subjektiv steuerpflichtig (inkl. Rechtsnormen [nur DBG])

Fall 1.2

(5 Punkte)

Gleicher Sachverhalt wie in Fall 1.1. Das Geschäft der A AG läuft schlecht. Das Aktienkapital der A AG in der Höhe von CHF 100'000 ist rasch «aufgebraucht». Die im Kanton Luzern wohnhafte Grosstante von Livia ist dennoch überzeugt, dass Livia den Durchbruch mit der A AG schaffen wird. Die Grosstante überweist Livia daher CHF 2 Mio., um sie zu unterstützen.

Was sind die Steuerfolgen der Überweisung? Diskutieren Sie alle relevanten Steuerarten, auch wenn keine Besteuerung erfolgt. Ändert sich etwas an der Beurteilung, wenn die Grosstante kurz nach der Überweisung stirbt?

Fall 1.3

(5 Punkte)

Gleicher Sachverhalt wie in Fall 1.1. Da das Geschäft der A AG schlecht läuft und nur geringe Umsätze erzielt werden, hat Livia die A AG nicht im Mehrwertsteuerregister eintragen lassen.

Was sind die Vor- und die Nachteile der Nichtregistrierung?

Fall 1.4

(5 Punkte)

Gleicher Sachverhalt wie in Fall 1.2. Livia bringt die CHF 2 Mio. in Form eines Zuschusses (à fonds perdu) in das Eigenkapital der A AG ein. Gebucht wird der Zuschuss in die Gewinnreserven.

Welche Steuerfolgen ergeben sich für die A AG und Livia aus dem Zuschuss (alle relevanten Steuerarten)? Was muss Livia vorkehren, damit die A AG den Zuschuss verrechnungssteuerfrei zurückzahlen könnte?

Fall 1.5

(5 Punkte)

Nach Anfangsschwierigkeiten läuft das Geschäft der A AG sehr gut. Livia verzichtet auf einen Lohn als Geschäftsführerin. Sie lässt sich aber eine Dividende von CHF 300'000 ausbezahlen.

Was könnten die Überlegungen von Livia sein (inkl. Rechtsnormen [nur DBG])? Welche ausserfiskalischen Risiken bestehen bei diesem Vorgehen?

Fall 1.6**(10 Punkte)**

Gleicher Sachverhalt wie in Fall 1.5. Da das Geschäft mittlerweile gut läuft und mehr als CHF 100'000 Umsatz erzielt werden, wird die A AG per 1. Januar 2025 obligatorisch Mehrwertsteuerpflichtig. Livia lässt die A AG dementsprechend im Mehrwertsteuerregister bei der ESTV eintragen. Aus der grundsätzlich zum Normalsatz steuerbaren Wirtschaftsberatung erzielt die A AG im Jahr 2025 folgende Umsätze:

- Wirtschaftsberatung an die Unternehmung Lüthi AG mit Sitz in Bern: CHF 200'000 (exkl. allfällige Mehrwertsteuer)
- Wirtschaftsberatung an die Unternehmung Hongler AG mit Sitz in Vaduz (Fürstentum Liechtenstein): CHF 100'000 (exkl. allfällige Mehrwertsteuer)
- Wirtschaftsberatung an diverse Kunden in Deutschland: CHF 400'000 (exkl. allfällige Mehrwertsteuer)
- Angefallene und voll abziehbare Vorsteuern im Jahr 2025: CHF 20'000.

Berechnen Sie die Mehrwertsteuerschuld der A AG im Jahr 2025!

Fallgruppe 2**(40 Punkte)****Fall 2.1****(5 Punkte)**

Die nicht börsenkotierte B AG hat ihren (steuerlichen) Sitz in der Stadt Luzern. Der Hauptzweck der B AG besteht in der Verwaltung von Patenten und Marken. Die B AG gehört zu 51 % der C AG mit (steuerlichem) Sitz in der Stadt Luzern. Die übrigen 49 % werden von Herrn Zürcher mit Wohnsitz in der Stadt Luzern im Privatvermögen gehalten.

Handelsbilanz der B AG per 31. Dezember 2025 (entspricht Steuerbilanz)

Bank	CHF 10'000'000	CHF 5'000'000	Bankdarlehen
Wertschriften	CHF 15'000'000	CHF 30'000'000	Kapitaleinlagereserven
Patente, Marken, etc. ¹	CHF 35'000'000	CHF 15'000'000	Gewinnreserven
		CHF 10'000'000	Aktienkapital
Total Aktiven	CHF 60'000'000	CHF 60'000'000	Total Passiven

¹ Stille Reserven CHF 10'000'000.

Die B AG beabsichtigt ihren Sitz und auch alle Aktivitäten nach Luxemburg zu verlegen.

Was wären die Gewinnsteuerfolgen für die B AG in der Schweiz?

Fall 2.2**(10 Punkte)**

Gleicher Sachverhalt wie in Fall 2.1. Der Sitz der B AG wird nicht verlegt. Sie plant aber eine Aktienkapitalerhöhung im Umfang von CHF 10 Mio. Finanziert wird diese Aktienkapitalerhöhung vollständig durch die vorhandenen Gewinnreserven.

Was wären die Steuerfolgen der Aktienkapitalerhöhung für die B AG und Herrn Zürcher (alle relevanten Steuern auf Bundesebene inkl. Rechtsnormen)?

Fall 2.3**(5 Punkte)**

Gleicher Sachverhalt wie in Fall 2.1. Der Sitz der B AG wird nicht verlegt. Sie verkauft und kauft regelmässig Wertschriften (Aktien). Haben diese Verkäufe stempelabgaberechtliche Folgen? Prüfen Sie die Voraussetzungen der subjektiven Steuerpflicht und des Steuerobjekts!

Fall 2.4**(5 Punkte)**

Gleicher Sachverhalt wie in Fall 2.1. Der Sitz der B AG wird nicht verlegt. Die B AG beabsichtigt, ihre gesamten Wertschriften zum Verkaufspreis von CHF 1 Mio. anteilig an Herrn Zürcher und die C AG zu veräußern.

Welche steuerliche Problematik stellt sich beim Verkauf der Wertschriften zu CHF 1 Mio. und wieso?

Fall 2.5**(5 Punkte)**

Gleicher Sachverhalt wie in Fall 2.1. Der Sitz der B AG wird nicht verlegt. Die B AG beabsichtigt eine Dividende von gesamthaft CHF 5'882'353. Die C AG wird davon CHF 3 Mio. erhalten. Die Dividende soll vollständig auf die Ausschüttung von Gewinnreserven entfallen.

Was wären die Steuerfolgen dieser Dividende für die C AG? Welchen Betrag wird die C AG von der B AG effektiv erhalten.

Fall 2.6**(10 Punkte)**

Gleicher Sachverhalt wie in Fall 2.1. Herr Zürcher möchte seinen Anteil an der B AG veräußern. Die C AG ist bereit, den Marktpreis zu bezahlen und damit die B AG vollständig zu übernehmen.

Was wären die Steuerfolgen für Herrn Zürcher aus der Veräußerung der Aktien der B AG an die C AG? Erläutern Sie auch mögliche Fallstricke (inkl. Nennung der Voraussetzungen und der Rechtsnorm [nur DBG])!

Fallgruppe 3

(35 Punkte)

Fall 3.1

(7 Punkte)

Theo Müller und seine Frau Franziska Müller wohnen in der Stadt Luzern. Ihrer Steuererklärung 2025 lässt sich Folgendes entnehmen:

Deklarierte Einkünfte und Aufwendungen

- Lohn Theo: CHF 120'000
- Lohn Franziska: CHF 110'000
- Abzüge im Zusammenhang mit dem Lohnerwerb: CHF 20'000
- Zinseinkünfte: CHF 5'000
- Dividendeneinkünfte: CHF 4'500
- Abzüge im Zusammenhang mit der Wertschriftenverwaltung: CHF 300
- Abzug Unterhaltsarbeiten am Haus: CHF 20'000
- Abzug Neubau Wintergarten: CHF 30'000
- Abzug Hypothekarzinsen: CHF 10'000

Deklariertes Vermögen

- Bankkonten: CHF 200'000
- Aktien: CHF 100'000
- Steuerwert Haus: CHF 600'000 abzüglich Hypothek von CHF 500'000.

Welche offensichtlichen Fehler fallen auf (inkl. Rechtsgrundlagen [nur DBG])?

Fall 3.2

(10 Punkte)

Gleicher Sachverhalt wie in Fall 3.1. Theo und Franziska planen, ihr Haus zu verkaufen. Das Haus hatten Sie im Jahr 2020 für CHF 800'000 gekauft. Anfangs 2026 findet sich mit Max ein Käufer, der bereit wäre, CHF 1.2 Mio. zu bezahlen. Die im Zusammenhang mit dem Verkauf stehenden Kosten für Theo und Franziska würden CHF 10'000 betragen.

Was wären die steuerlichen Folgen des Verkaufs auf Stufe Bund und auf Stufe Kanton für Theo, Franziska und Max (inkl. Berechnung der allfälligen Bemessungsgrundlage)?

Fall 3.3

(5 Punkte)

Gleicher Sachverhalt wie in Fall 3.2. Theo und Franziska ziehen nach dem Verkauf in die Stadt Zürich. Sie können glücklicherweise sehr rasch für sich eine kleine Wohnung kaufen. Der Erwerbspreis beläuft sich auf CHF 1.1 Mio.

Welche steuerlichen Auswirkungen hat der Erwerb der Wohnung?

Fall 3.4

(5 Punkte)

Erklären Sie den Unterschied zwischen Monismus und Dualismus bei der Grundstückgewinnsteuer.

Fall 3.5

(3 Punkte)

Gehen Sie davon aus, dass Theo und Franziska einen 16-jährigen Sohn haben, der eine Lehre absolviert. Der Lehrlingslohn beträgt CHF 1'500 pro Monat.

Von wem ist dieser Lohn zu deklarieren (inkl. Rechtsnorm [nur DBG])?

Fall 3.6

(5 Punkte)

Der Bundesrat möchte die sog. Individualbesteuerung einführen. Was sind die diesbezüglichen Überlegungen des Bundesrats? Was würde dies steuerlich für Theo und Franziska ändern?

Fall 4(10 Punkte)

Der Bundesrat möchte zur Finanzierung des Bundesamts für Kultur (BAK) auf dem **Verordnungsweg** eine **«Kulturabgabe»** für Unternehmen einführen. Eine explizite Verfassungsgrundlage besteht zwar nicht. Da aber indirekt die Kultur gefördert wird, sieht der Bundesrat keine verfassungsrechtlichen Probleme.

Abgabepflichtig werden juristische Personen. Die Abgabe wird nach der **Höhe des steuerbaren Gewinns** bemessen. Es sollen drei Tarifstufen eingeführt werden:

- Bei Gewinnen bis zu max. CHF 1.5 Mio. beträgt die Abgabe CHF 15'000.
- Bei Gewinnen von CHF 1.5 Mio. bis zu CHF 10 Mio. ist zusätzlich zu den CHF 15'000 eine Abgabe von CHF 10'000 geschuldet (Total Abgabe von CHF 25'000).
- Für Gewinne über CHF 10 Mio. ist zusätzlich eine Abgabe von CHF 5'000 geschuldet (Total Abgabe von CHF 30'000).

Der Verordnungsentwurf sieht eine Freigrenze von CHF 500'000 vor. Juristische Personen mit einem tieferen Gewinn zahlen keine Abgabe. Der Bundesrat erwartet, dass so 60 % der juristischen Personen keine Abgabe zu entrichten haben.

Handelt es sich bei der Kulturabgabe um eine Steuer? Wenn Sie davon ausgehen, dass eine Steuer vorliegt, welche Spannungsfelder zum Bundesverfassungsrecht ergeben sich?

1.1

AAG wird im Kanton Bern steuerpflichtig, wegen persönlicher Zugehörigkeit (Art. 50 DBG), weil faktische Verwaltung in Bern, da Livia als Einzelaktionärin/GF von zuhause arbeitet. Somit Center of Main Interest in Bern, faktische Verwaltung. Umfang ist unbeschränkt nach Art. 52 Abs. 1 DBG, Welteinkommensprinzip. Heisst, alles Einkommen, ausser von Geschäftsbetrieben, Betriebsstätten und Grundstücken im Ausland.

1.2

Schenkungssteuer – Nein. In Luzern keine Schenkungssteuer, aber Erbschaftssteuer (Vorbezug innert 5 Jahren vor Tod, wenn Grosstante stirbt).

Stempelabgabe fällt an, weil neues Kapital in die AG eingeschossen wird. Zuschuss ist relevant, auch wenn keine Aktien gezeichnet, weil keine entsprechende Gegenleistung und keine Kapitalerhöhung im HReg (Art. 5 Abs. 2 StG).

Auf kantonaler Ebene Kapitalsteuer in Bern, weil auch verdecktes Kapital Steuerpflicht begründet. Da keine Zinsen o.Ä. handelt es sich um verdecktes Eigenkapital nach wirtschaftlicher Betrachtung.

Auf Bundesebene keine Kapitalsteuer.

Für Gewinnsteuer nicht relevant wegen Kapitaleinlageprinzip.

1.3

Vorteil ist, dass sie keine MWST erheben muss und abrechnen muss – weniger Aufwand, spart Zeit. Zudem kann sie tiefere Preise anbieten, als ihre Konkurrenz, was das Angebot attraktiver macht.

Nachteil, dass sie Vorsteuerabzug nicht geltend machen kann. Somit zahlt sie die aufgelaufenen Mehrwertsteuern, die in der Produktionskette/Wertschöpfungskette entstanden sind. Dies führt zu höherem Geschäftsaufwand. Wäre sie eingetragen, müsste sie nur MWST zahlen für den Teil ihrer Wertsteigerung.

1.4

Es fällt wieder Stempelabgabe an, weil ohne Gegenleistung Kapital in AG eingeschossen wird, ohne Erhöhung des Kapital im HReg.

Wieder keine Schenkungssteuer.

Keine Gewinnsteuer weil nach Art. 60 lit. a DBG kein Gewinn entsteht.

Es fällt die Verrechnungssteuer an, wenn Livia mittels AAG wieder Geld an die Grosstante zurückzahlen will, weil Gewinnreserve und nicht Kapitalreserve und weil dann Ertrag auf beweglichem Kapitalvermögen und nicht Kapitalgewinn, welcher aufgrund von Kapitaleinlageprinzip steuerfrei zurückgezahlt werden könnte. Wichtige Unterscheidung.

Für Zurückzahlung folgende Voraussetzungen:

- Recht zur Nutzung des Kapitalertrags.
- Keine Steuerumgehung.
- Wohnsitz im Inland bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung. I.c. Wohnsitz (statutarischer Sitz) in Vaduz. Nicht Schweiz, müsste also verlegt werden.
- Verrechnungssteuer muss gemeldet werden nach Art. 23 VST mittels Steuererklärung. Ansonsten verwirkt Anspruch.
- Anspruch stellen innert 3 Jahren, ansonsten verjährt.

1.5

Auf Dividende kann Livia nach Art. 18b Abs. 1 DBG (weil Geschäftsvermögen, Geschäftsführerin = Selbstständigerwerbend) eine Teilbesteuerung verlangen im Umfang von 70%, weil sie mehr als 10% am

Eigenkapital der A AG beteiligt ist (alleinaktionärin). Zudem nach art. 18b abs. 2 DBG Beteiligung länger als 1 Jahr im Besitz. Somit zahlt sie weniger steuern, als wenn sie sich einen Lohn ausgezahlt hätte, weil dann voll besteuert.

Gefahr der Umqualifizierung eines Teils der Dividende als Lohn, weil niemand arbeitet gratis und Lohn ist üblich. Vergleich mit typischem Lohn einer solchen Geschäftsführerin. Aufteilung der Dividende in Lohn und Dividende. Reduktion der Teilbesteuerung, weil Steuerumgehung. 3 Voraussetzungen, ungewöhnliche Rechtsgestaltung, bewusste Umgestaltung (subjektiv) und faktisch besseres Ergebnis. Alle klar erfüllt. Somit wird Steuerbehörde Teilbesteuerung nur reduziert zulassen.

1.6

Bemessungsgrundlage:

Lüthi AG: 200'000 muss um Mwst ergänzt werden, weil exkl. Mwst. Klar inland dienstleistung. Also plus 8.1% von 200'000. = 16'200.

Hongler AG: wirtschaftsberatung ist Dienstleistung und nicht lieferung. Empfängerortprinzip. Empfänger mit Sitz in Vaduz. Steuerpflicht der dienstleistung, weil Lichtenstein zu Inland gehört. Also plus 8'100.

Deutschlandkunden: Ausland. Empfängerortprinzip. Nicht steuerbar.

Vorsteuern sind abziehbar im Umfang der 20'000.

Also $16'200 + 8'100 - 20'000 = 4'300$ CHF Mwst.

2.1

Gewinnsteuer ist der Nettoertrag abzüglich geschäftsbegründetem Aufwand. Gem. Bilanz kein Gewinn, nur 15 Mio. Gewinnreserven. Problem ist, dass durch den Wegzug und Territorialitätsprinzip der Gewinn im Ausland nicht besteuert werden könnte. Subj. Steuerpflicht aufgrund persönlicher Zugehörigkeit entfällt und auch keine faktische Verwaltung mehr. Somit fällt Gewinnsteuer an, sobald Wegzug und zudem steuersystematische Realisierung stiller Reserven.

Konkret also die Gewinnreserven, die steuerbar sind, also 15 Mio. Zusätzlich aber auch die 10 Mio stille Reserven auf den Patenten, etc., die fällig werden. Somit insgesamt 25 Mio als Bemessungsgrundlage und Steuer wird fällig bei Wegzug. Erhoben wird Gewinnsteuer auf allen 3 Ebenen, Bund, Kanton und Gemeinde.

2.2

B AG:

Kapitalsteuer auf kantonaler Ebene wird teurer, weil Aktienkapital grösser wird.

Keine Gewinnsteuer, weil Kapitaleinlagen steuerfrei sind nach Art. 60 lit. a DBG.

Stempelabgabe nach Art. 1 Abs. 1 lit. A Ziff. 1 StG fällt ebenfalls an, weil Aktien gezeichnet, aber Freibetrag von 1 Mio gem. Art. 6 Abs. 1 lit. h StG. B AG hat nämlich Sitz in Luzern, also im Inland gem. Art. 4 Abs. 1 StG. Abgabe beträgt 1% nach Art. 8 Abs. 1 StG. Berechnet wird aus erhaltener Gegenleistung (Art. 8 Abs. 1 lit. a StG).

Verrechnungssteuer auf dem Ertrag der Aktien gem. Art. 4 Abs. 1 lit. b VSTG, wenn bspw. Dividenden ausgezahlt werden. Oder andere Erträge.

Ausnahme der Verrechnungssteuer nach Art. 5 Abs. 1 lit. a VSTG.

Für Zürcher:

Einkommenssteuer, weil nicht bloss Vermögensumschichtung. Die Aktien werden aus der Gewinnreserve und nicht aus der Kapitalreserve gezeichnet. Kapitalreserve wäre steuerfrei wegen Kapitaleinlageprinzip, aber Gewinnreserve würde der Einkommenssteuer unterliegen, wenn sie ausgezahlt würde. Hier anstelle der Auszahlung aber eine Akteinzeichnung. Wenn also Aktien gezeichnet werden, wächst das Vermögen von Zürcher und der Vermögenszuwachs ist ein steuerbares Einkommen, das nicht von Art. 16 Abs. 3 DBG befreit ist, sondern unter die Generalklausel in Art. 16 Abs. 1 DBG fällt. Steuerbarer Vorgang.

Da Zürcher aber 49% Beteiligungen hält und somit mehr als 1%, kann er die Teilbesteuerung nach Art. 20 Abs. 1 bis 3 DBG geltend machen, da er die Aktien im Privatvermögen hält, um eine wirtschaftliche Doppelbelastung zu vermeiden.

Wenn Zürcher aber Gewinn aus der AG herauszieht, muss er VST angeben, um zurückerstatten zu können. Er kann aber eine Teilbesteuerung geltend machen.

2.3

Allenfalls Umsatzabgabe auf inländischen und ausländischen Wertschriften nach Art. 13 Abs. 2 StG. Steuerobjekt ist entgeltliche Übertragung an Eigentum an Urkunden.

Steuersubjekt sind Effekthändler nach Art. 13 Abs. 3 StG. In casu wohl keine Bank und kein Vermögensverwalter, die ausschliesslich Vermögensverwaltung betreiben, weil eigentlich Patentgeschäft als Hauptzweck. Aber da Wertschriften in der Bilanz 15 Mio und somit mehr als 10 Mio besteht subjektive Steuerpflicht nach Art. 13 Abs. 3 lit. d StG.

Somit besteht Steuerpflicht für B AG.

2.4

Frage der Höhe der Abgabe. Da B AG als Vertragspartei auftritt (Verkäufer), zahlt sie für beide Parteien die jeweilige Hälfte der Abgabe nach Art. 17 Abs. 2 lit. b StG.

Aber nur, wenn andere Vertragspartei kein registrierter Effektenhändler ist und nicht befreit. Gem. Sachverhalt unklar. C AG als Mehrheitsaktionär mit unklarem Zweck. also muss B AG wohl für beide zahlen.

2.5

C AG wird eine Gewinnsteuer zahlen müssen, weil Dividende aus gesetzlicher Gewinnreserve und nicht aus Kapitalreserve (Kapitaleinlageprinzip). Kann aber Beteiligungsermässigung geltend machen nach Art. 69 DBG, weil mehr als 10% Beteiligung am Stammkapital der B AG.

Bundessteuer ist 8.5%. Ermässigung im Umfang des Beteiligungsertrags zum restlichen Ertrags, den die C AG erzielt.

Beachte aber auch Verrechnungssteuer. Auf Erträgen aus beweglichem Kapitalvermögen fällt eine VST von 35% an. Somit erhält sie von den 3 Mio. nur noch 1'950'000 CHF. Zumindest, bis sie den Rest zurückverlangt hat.

2.6

Zürcher hat die Beteiligung im Privatvermögen gehalten. Ein Kapitalgewinn wäre also nach Art. 16 Abs. 3 DBG steuerfrei. In casu aber keiner ersichtlich. Nicht steuerfrei sind aber Kapitalerträge.

Der Verkauf der Beteiligung zum Marktwert ist kein einkommenssteuerrechtlich relevanter Vorgang, weil nur Vermögensumschichtung. Es fließt ihm kein Geld von aussen zu, er wird nicht «reicher».

Aber aufpassen auf Art. 20a DBG (indirekte Teilliquidation o. Transponierung:

In casu die Gefahr einer indirekten Teilliquidation nach Art. 20a Abs. 1 lit. a DBG. Zürcher hat mehr als 20% Anteile an der B AG gehalten und diese an die C AG verkauft. Somit an eine juristische Person. Wenn die C AG nun innert 5 Jahren nach dem Verkauf nicht betriebsnotwendige Substanz der C AG an Zürcher ausgeschüttet wird (Ausblutung), die im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und ausschüttungsfähig war, stellt dies eine verdeckte Gewinnausschüttung dar, die dann wiederum als Ertrag aus beweglichem Vermögen gilt.

Dann wäre zudem noch die Verrechnungssteuer zu beachten, die bei einer Gewinnausschüttung eine Steuerpflicht der Gesellschaft auslöst und wenn nicht angegeben zu einer Aufrechnung führen kann. Zudem Verlust des Rückforderungsanspruchs.

3.1

Der Abzug Neubau Wintergarten ist wertsteigernd am Haus und deshalb bei der Einkommenssteuer nicht abzugsfähig. Nur bei Grundstückgewinnsteuer. Wertvermehrung nach Art. 34 lit. d DBG. Nur

Unterhaltskosten abziehbar bei der Einkommenssteuer. (aber Achtung Abschaffung Eigenmietwert, nicht mehr lange...) Werterhaltung nach Art. 32 Abs. 1 DBG.

Der steuerwert des Haus kann nicht durch einen Hypothekenabzug in diesem Umfang gemindert werden. Obergrenze des Schuldzinsenabzug ist nach art. 33 Abs. 1 lit. a nur der Betrag im Umfang des Einkommens nach Art. 20, 20a und 21 sowie weiterer 50'000 CHF. Zinseinkunft ist 5'000, dividenden ist 4'500. Somit maximal 59'500 CHF der Schuldzinsen abziehbar.

3.2

Keine Einkommenssteuer – nur Vermögensumschichtung.

Aber auf kantonaler Ebene Grundstückgewinnsteuer und Handänderungssteuer.

Grundstückgewinnsteuer ist Anlagekosten minus Grundstückverkaufspreis. Anlagekosten i.c. Kaufpreis 800'000 plus neubau wintergarten 30'000 (anlagekosten) und verkaufskosten von 10'000. Also 840'000.

Verkaufspreis ist 1.2 Mio.

Grundstückgewinn ist somit 360'000, der steuerbar ist. Berechnet wird der steuersatz nach Haltedauer. i.c. 6 Jahre (2020 – 2026). Somit kein Zuschlag, aber auch kein Abzug.

Handänderungssteuer besteuert den Übergang des Eigentums auf Max. Besteuert wird der Handänderungswert, also sämtliche Gegenleistungen zum Kaufobjekt. In casu also der Kaufpreis von 1.2 mio, der besteuert wird zu 1.5 Prozent.

Somit auf Bundesebene steuerfrei, aber Handänderungssteuer und Grundstückgewinnsteuer. Steuerhoheit jeweils im Belegenheitskanton.

3.3

Neuanschaffung der Wohnung hat keinen Einfluss auf Handänderungssteuer aber auf Grundstückgewinnsteuer, weil Steueraufschub. Absolute Berechnungsmethode des BGer. Vom 360'000 steuerbaren Gewinn ist nur noch 100'000 CHF steuerbar, der Rest ist aufgeschoben.

Steuerbarer Gewinn = Verkaufserlös (1.2 Mio.) – Reinvestition (1.1Mio.)

Steuerbar also nur noch 100'000 CHF.

3.4

Dualismus bedeutet, dass nur die Grundstückgewinne im Privatvermögen eines Steuerpflichtigen der Grundstückgewinnsteuer unterliegen. Diejenigen aus Geschäftsvermögen unterliegen der Einkommens- oder Gewinnsteuer. Bspw. ZH.

Beim Monismus werden alle Grundstücksgewinne nach Grundstücksgewinnsteuer besteuert und dafür nicht bei der Einkommens- oder Gewinnsteuer.

Unterschied kann bedeutsam sein, weil je nach Steuerart ein proportionaler oder progressiver Steuersatz.

3.5

Nach Art. 9 Abs. 2 DBG wird das Einkommen, das das Kind selbst erwirbt aus eigener Erwerbstätigkeit (hier Lehre) vom Kind selbst besteuert. Somit ist der Lohn von Theo selbst zu deklarieren, im Gegensatz zu nicht eigener Erwerb, die dem Sorgerechtsinhaber zugerechnet werden.

Somit Theo.

3.6

Bei der Individualbesteuerung wird jeder Ehegatte getrennt besteuert. Nicht mehr zusammen nach Art. 9 Abs. 1 DBG. Löst das Problem der Heiratsstrafe aufgrund Steuerprogression für gutverdienende. In Ehen, wo beide Ehegatten erwerbseinkommen generieren, führt dies zu tieferen Steuern, wenn individual besteuert. Hingegen ein Nachteil, wenn nur ein Ehegatte arbeitet – womöglich Übergangsfristen. Insgesamt ist Individualbesteuerung eher ein Vorteil für besser erwerbende, als für Geringverdienende. Fraglich, ob besser unter dem Aspekt der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Aber großes Problem, wem Kindereinkommen bzw. Kindervermögen zugerechnet wird. Unterschiedliche Ansätze, je nachdem in welcher Beziehung die Eltern zum Kind stehen.

4

Fraglich, ob noch eine Kausalabgabe vorliegt. Äquivalenzprinzip: Individuelle Zurechenbarkeit der staatlichen Leistung bzw. des Sondervorteils. Nein, weil einfach alle Unternehmen abgabepflichtig werden. Abstrakt zurechenbar? Auch nicht, weil nicht klar ist, welche Unternehmen die Kultur wie stark fördern müssen bzw. tun. Zudem wird auch Kultur von anderen Gruppen, als nur Unternehmen benutzt, bspw. natürlichen Personen. Zudem werden auch nur die wirklich gewinnträchtigen Unternehmen abgabepflichtig. Wo die Kausalität zur Abgabe bestehen soll, ist unklar. Deshalb keine abstrakte Zurechenbarkeit der staatlichen Leistung bzw. des Sondervorteils. Somit handelt es sich um eine reine Sondersteuer, die verfassungsrechtlich problematisch sein kann.

Wenn argumentiert wird, dass es sich um eine abstrakt zurechenbare Abgabe handelt (gem. SV schwer vertretbar), dann eine Sondersteuer, aber keine reine Sondersteuer.

Demokratische Problematik:

Prinzip der Allgemeinheit der Besteuerung (Art. 127 Abs. 2 BV). Nur Unternehmen zahlen die Steuer, andere nicht. Kaum vertretbar.

Legalitätsprinzip: Keine explizite gesetzliche Grundlage in der Verfassung zur Erhebung einer solchen Abgabe. Weil Steuer reicht Sachkompetenz nicht.

Gesetzesmässigkeit: Steuersubjekt, Steuerobjekt und Bemessungsgrundlage nur auf Stufe Verordnung des Bundesrats. Reicht klar nicht aus. Gem. Art. 127 Abs. 1 BV muss all dies auf Gesetzesstufe verankert sein.